

Satzung *F.I.N.K. e.V.*
In der Fassung vom 1.1.2016
generiert am 18.06.2021

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt Namen *F.I.N.K. e.V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln
- (3) Der Verein ist seit dem 19.02.2016 beim Amtsgericht Köln mit dem Aktenzeichen 43AR436-15 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung:

- von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Medizin, des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO);
- von Bildung und Erziehung, insbesondere Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO);
- von Kunst und Kultur, insbesondere natur- und umweltbezogener darstellender Kunst (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO);
- der Förderung von Sport (§ 52 Abs.2 S.1 Nr. 21 AO);
- der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe, insbesondere Förderung internationaler Beziehungen in Naturschutz und Ökologie (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 und 15 AO);
- des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes der biologischen Vielfalt und Erhaltung natur- und sozialverträglicher Strukturen des Wohnens und Arbeitens in Stadt und Land (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 und 6 AO);
- der Förderung des Pflanzenschutzes und der Kleingärtnerei (§ 52 Abs.2 S.1 Nr. 23 AO);
- des Schutzes der Menschenrechte, insbesondere der Einhaltung der „allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und anderer internationaler Menschenrechtsschutzinstrumente
- im Inland und, soweit dies mit der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 Abgabenordnung vereinbar ist, auch im Ausland.

Die Satzungsziele werden gleichrangig verwirklicht durch:

- Aufbau und Betrieb von interkulturellen Gemeinschaftsgärten;
- Kultivierung von „Nachbarschaftshilfe“:
 - Gegenseitiges Unterstützen, Helfen und Fördern
 - Umsetzung von Gemeinschaftsprojekten;
- Schaffung eines Umfeldes, das geprägt ist von gegenseitigem Lernen und Respekt;
- Konzeption, Planung und Durchführung von Bildungs- und Beteiligungsangeboten sowie durch Netzwerk-, Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themenfeldern: Flucht und Migration, interkultureller Dialog, interkulturelle Kommunikation, Integration, nachhaltige Stadtentwicklung, urbane Resilienz, soziale und ökologische Funktionen der urbanen Landwirtschaft und nachhaltige Ernährungssysteme;
- Kultur- und Sportveranstaltungen zur Förderung interkultureller Verständigung;
- Aufbau und Betrieb von Projekten des gemeinwohlorientierten Wirtschaftens
- Handwerkliches Lernen
- Möglichkeiten der Freizeitgestaltung ohne Geldmittel
- die Durchführung von Kursen und Schulungen im Hinblick auf die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln und im Hinblick auf eine gesunde Ernährung;
- die Unterstützung von umwelt- und sozialverträglichen Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen;
- Internationaler Erfahrungsaustausch mit Vereinen, Organisationen und Personen die Ziele verfolgen, die denen des Vereins entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die oben genannten steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

(2) Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

(3) Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt: zum Ende des Kalenderjahres und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

c) durch Streichung: ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Kalenderjahres als aus dem Verein ausgeschieden.

d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes: Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beiträge

(1) Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

(4) In begründeten Ausnahmefällen wird der Beitrag erlassen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Beirates,
- c) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- d) Prüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts nebst Rechnungslegung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann alternativ eine andere Person mit der Sitzungsleitung beauftragen. Falls der Vorstand keine Sitzungsleitung bestimmt hat oder sich nicht per Mehrheitsentscheid über die Sitzungsleitung einigen konnte, wählt die Versammlung ein Mitglied zur Leitung der Versammlung aus ihrer Mitte.

(7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stattzugeben.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt, er kann jedoch in einer späteren Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.

(9) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens vier gleichberechtigten Personen.

(2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern des Vereins verantwortlich und können durch diese auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden. Ein Misstrauensantrag muss vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen oder zu delegieren. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze, diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.
Insbesondere obliegen dem Vorstand

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen oder Dienstleistungs- bzw. Arbeitsverträge abschließen.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es sei denn die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit angemessen vergütet werden. Die Vergütung darf nicht gemeinnützigkeitsschädlich sein. Steuerliche Höchstgrenzen müssen beachtet werden. Ein Anspruch auf Auslagenersatz bleibt davon unberührt.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Verein von Nutzen sein sollen.

(2) Angehörige des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und werden für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand soll den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichten. Der Beirat soll den Vorstand beratend unterstützen.

§ 10 Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.

(2) Zur Prüfung der Vermögensverwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung jährlich ein bis zwei Mitglieder des Vereins zum Kassenprüfer/zur Kassenprüferin. Diese sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen. Zusätzliche externe Prüfungen können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung kann mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Allerveltshaus e.V. in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzung im Ganzen nicht.

Köln, 18.06.2021

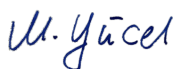
Unterschriften:



.....
Genevieve Tippkötter



.....
Paula Tippkötter



.....
Maria Yücel



.....
Agnes Dieckmann